

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen von Natoeinheiten
- Übungen der Bundeswehr
- Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verzeichnisse der Wildbäche und ausgebauten Wildbachstrecken (Anlagen 2 und 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 12. Februar 2016, Az.: 52 e-U4502-2010/3-103, AllMBI Nr. 2/2016, S. 150 ff)

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

• **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**

- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberleichtersbach (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 18.07.2017
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schondra (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 25.07.2017

• **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen und für die Gemeinde Oerlenbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Geldersheim 3 - Flurneuordnung und Dorferneuerung Gemeinde Geldersheim, Landkreis Schweinfurt, Flurbereinigung Oberwerrn 2 - Flurneuordnung und Dorferneuerung Gemeinde Niederwerrn, Landkreis Schweinfurt, Flurbereinigung Euerbach 2 - Flurneuordnung Gemeinde Euerbach, Landkreis Schweinfurt, Flurbereinigung Kronungen 2 - Flurneuordnung Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt, Flurbereinigung Maibach 2 - Flurneuordnung Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt, Flurbereinigung Poppenhausen 2- Flurneuordnung Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt

• **Gemeinde Oerlenbach**

Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen und für die Gemeinde Oerlenbach im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Geldersheim 3 - Flurneuordnung und Dorferneuerung Gemeinde Geldersheim, Landkreis Schweinfurt, Flurbereinigung Oberwerrn 2 - Flurneuordnung und Dorferneuerung Gemeinde Niederwerrn, Landkreis Schweinfurt, Flurbereinigung Euerbach 2 - Flurneuordnung Gemeinde Euerbach, Landkreis Schweinfurt, Flurbereinigung Kronungen 2 - Flurneuordnung Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt, Flurbereinigung Maibach 2 - Flurneuordnung Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt, Flurbereinigung Poppenhausen 2- Flurneuordnung Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Schweinfurt (siehe Bekanntmachung unter Verwaltungsgemeinschaft Maßbach)

• **Stadt Hammelburg**

- Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Wolfsmünster 2 - Flurneuordnung Gemeinde Gräfendorf, Landkreis Main-Spessart, Einladung zur öffentlichen Teilnehmerversammlung
- Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigung Wolfsmünster 2 - Flurneuordnung Gemeinde Gräfendorf, Landkreis Main-Spessart, Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Abwasserzweckverband Aschach-Saale**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Aschach- und Saaletal 2017

- **Abwasserzweckverband Thulba-Saale**

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale für das Haushaltsjahr 2017

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

178

Übungen von Natoeinheiten

US-Streitkräfte beabsichtigen

in der Zeit

01.08.2017 – 31.08.2017

Tag- und Nachtübungen

unter der Bezeichnung

HFCA Landing Zone Training

im Übungsraum

Ramsthal

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den Waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensmeldung – Manöverschäden

Manöverschäden sind bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, dass eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder dass ein Mitglied oder ein Bediensteter der Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.

1. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluss des Manövers oder der Übung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.
2. Wird das Verfahren von der Gemeinde nach den vorstehenden Punkt 2 durchgeführt, dann muss die Gemeinde die Anträge, der in Punkt 1 genannten Schadensregulierungsstelle des Bundes, so rechtzeitig zuleiten, dass die genannte 3 Monatsfrist eingehalten wird.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich Bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr

finden am

- a) 04.09.2017 – 05.09.2017
- b) 05.09.2017
- c) 05.09.2017 – 07.09.2017
- d) 05.09.2017 – 10.09.2017
- e) 07.09.2017
- f) 07.09.2017 und 12.09.2017

mit der Bezeichnung

- a) Orientierungsmarsch Nacht „ OBERTHULBA“
- b) Orientierungsmarsch Hochstraße
- c) Truppenübung „Roter Phönix“
- d) Einsatzübung im Übungsdurchgang 10/17
- e) Orientierungsmarsch WASSERLOSEN bei „Tag“
- f) Orientierungsmarsch OBERTHULBA bei „Tag“

im Übungsraum

- a) Oberthulba - Oehrberg – Neuwirtshaus
- b) Detter – Heiligkreuz – Völkersleier
- c) Truppenübungsplatz Hammelburg
- d) Hammelburg – Bad Kissingen – Bad Brückenau
- e) Engenthal – Ramsthal
- f) Hetzlos – Hassenbach - Schondra-Detter

statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verzeichnisse der Wildbäche und ausgebauten
Wildbachstrecken (Anlagen 2 und 3 der Bekanntmachung des Bayerischen
Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
vom 12. Februar 2016, Az. 52 e-U4502-2010/3-103,
AllIMBI Nr. 2/2016, S. 150 ff)**

Das StMUV beabsichtigt, die o.g. Anlagen 2 und 3 zum 01.01.2018 zu aktualisieren.
Für den Landkreis Bad Kissingen sind folgende Berichtigungen vorgesehen:

Auszug aus Anlage 2- Wildbäche					Beschreibung der Änderungen				
Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen	Änderung am Einzugsgebiet (Änderungen in Anlage 2)	Änderungen im Internet- Kartendienst	Änderung an ausgebauten Wildbach- Strecken (Ände- rungen in Anlage 3)	Landkreis	zuständiges WWA
462011	Schrenkgraben	Forstwegbrücke 1,0 km oberhalb der Mündung in die Fränkische Saale, in der Gemarkung Wittershausen; Markt Oberthulba; Lkr. Bad Kissingen	Mündung in die Fränkische Saale; Gde. Aura; Lkr. Bad Kissingen	Ausgenommen Seitenbach	Ergänzung der Bemerkung			Bad Kissingen	Bad Kissingen
462012	Sinn	Zusammenfluss der beiden Quellbäche östlich von Oberwildflecken am Westabhang des Kreuzbergs; Markt Wildflecken; Lkr. Bad Kissingen	Kreuzung der Landesgrenze gegen Hessen westlich des Marktes Zeitlofs; Markt Zeitlofs; Lkr. Bad Kissingen	Ausgenommen Seitenbäche und Ausleitungen	Ergänzung der Bemerkung		Ergänzung einer Ausbaustrecke in Wildflecken unterhalb des Südringes	Bad Kissingen	Bad Kissingen
462012	Sinn	Zusammenfluss der beiden Quellbäche östlich von Oberwildflecken am Westabhang des Kreuzbergs; Markt Wildflecken; Lkr. Bad Kissingen	Kreuzung der Landesgrenze gegen Hessen westlich des Marktes Zeitlofs; Markt Zeitlofs; Lkr. Bad Kissingen	Ausgenommen Seitenbäche und Ausleitungen		Anpassung an das Gewässernetz fgn 2013: Ergänzung zweier Bäche bei Schmiedhof (Unterlauf Kretzengraben und Umlaufbach am Wehr)		Bad Kissingen	Bad Kissingen
462013	Oberbach	Einmündung des Kalkbrunnenbaches nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Oberbach - Gefäll, ca. 1 km östlich von Oberbach; Markt Wildflecken; Lkr. Bad Kissingen	Mündung in die Sinn westlich von Oberbach; Markt Wildflecken; Lkr. Bad Kissingen	Ausgenommen Ausleitung	Ergänzung der Bemerkung			Bad Kissingen	Bad Kissingen
462014	Mittelbach	Ursprung nordöstlich des Farnbergs (Schwarze Berge) auf ca. 705 m ü. NN; Gde. Riedenberg; Lkr. Bad Kissingen	Mündung in die Sinn nördlich der Gde. Riedenberg; Gde. Riedenberg; Lkr. Bad Kissingen	Ausgenommen Seitenbäche	Korrektur der Beschreibung des Anfangspunktes. Ergänzung der Bemerkung			Bad Kissingen	Bad Kissingen
462015	Höllgraben (KG)	Ursprung nahe der Wüstung Ebertshof im Truppenübungsplatz Wildflecken; gemeindefreies Gebiet; Lkr. Bad Kissingen	Mündung in die Sinn bei Römershag; Stadt Bad Brückenau; Lkr. Bad Kissingen	Ausgenommen Seitenbäche	Ergänzung der Bemerkung			Bad Kissingen	Bad Kissingen
462015	Höllgraben (KG)	Ursprung nahe der Wüstung Ebertshof im Truppenübungsplatz Wildflecken; gemeindefreies Gebiet; Lkr. Bad Kissingen	Mündung in die Sinn bei Römershag; Stadt Bad Brückenau; Lkr. Bad Kissingen	Ausgenommen Seitenbäche	Änderung des Einzugsgebietsnamens zur Vermeidung von Verwechslungen	Änderung des Einzugsgebietsnamens zur Vermeidung von Verwechslungen	Änderung des Einzugsgebietsnamens zur Vermeidung von Verwechslungen	Bad Kissingen	Bad Kissingen
462016	Leimbach	Zusammenfluss der Quellbäche ca. 1,9 km oberhalb der Mündung in die Sinn, in der Gemarkung der Stadt Bad Brückenau; Lkr. Bad Kissingen	Mündung in die Sinn; Stadt Bad Brückenau; Lkr. Bad Kissingen	Ausgenommen Seitenbäche	Ergänzung der Bemerkungen	Entfernung einer beseitigten Ausleitung östlich der Kunzenmühle	Entfernung einer beseitigten ausgebauten Strecke östlich der Kunzenmühle (in Anlage 3 Stand 2016 lfd. Nr. 1597)	Bad Kissingen	Bad Kissingen
462017	Röthbach	Ursprung im Süden der Stadt Bad Brückenau; Stadt Bad Brückenau; Lkr. Bad Kissingen	Mündung in die Sinn; Stadt Bad Brückenau; Lkr. Bad Kissingen		Aufgrund der Änderungen am Hofgrundwasser wurde die Einzugsgebietsumgrenzung an seiner Mündung angepasst			Bad Kissingen	Bad Kissingen
462018	Hofgrundwasser	Forstwegbrücke ca. 1,5 km oberhalb der Mündung in den Röthbach; Stadt Bad Brückenau; Lkr. Bad Kissingen	Mündung in den Röthbach; Stadt Bad Brückenau; Lkr. Bad Kissingen		Das Einzugsgebiet wurde an der Mündung in den Röthbach geändert. Nach Umbau mündet der Bach nun weiter südlich in den Röthbach	Der verrohrte Bachabschnitt entlang der Düsseldorfer Straße wurde entfernt	Die Ausbaustrecke wurde im letzten Abschnitt an der Mündung dem Hofgrundwasser zugeordnet	Bad Kissingen	Bad Kissingen

Änderungen Anlage 3 - Ausgebaute Wildbäche							
Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässername	x-Koordinate Anfang	y-Koordinate Anfang	x-Koordinate Ende	y-Koordinate Ende	Ausbau- länge in Meter
462012	Sinn	Sinn	4351998	5584751	4351906	5584528	253
462016	Leimbach	Leimbach	4342496	5577716	4342473	5577776	68
462018	Hofgrundwasser	Hofgrundwasser	4342410	5576403	4342149	5576503	360

Landkreis	WWA
Bad Kissingen	WWA Bad Kissingen
Bad Kissingen	WWA Bad Kissingen
Bad Kissingen	WWA Bad Kissingen

Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

181

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberleichtersbach (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 18.07.2017

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberleichtersbach (WAS) vom 21.08.2008 (LRABL Nr. 18 lfd. Nr. 230) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Wie geltender Abs. 1 (Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberleichtersbach -WAS- vom 21.08.2008)

(1a) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslegung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach

Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

- (2) wie geltender Abs. 2 (Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberleichtersbach -WAS- vom 21.08.2008).
- (3) wie geltender Abs. 3 (Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberleichtersbach -WAS- vom 21.08.2008).
- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt die Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oberleichtersbach, 18.07.2017
Gemeinde Oberleichtersbach
Muth, Erster Bürgermeister

182

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schondra (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 25.07.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schondra - nachfolgend als „die Gemeinde“ genannt - folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schondra (WAS) vom 17.03.1997 (LRABL Nr. 6 lfd. Nr. 97) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

- „(1) Wie geltender Abs. 1 (Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schondra -WAS- vom 17.03.1997).
- (1a) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. ¹⁰Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

- (2) wie geltender Abs. 2 (Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schondra -WAS- vom 17.03.1997).
- (3) wie geltender Abs. 3 (Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schondra -WAS- vom 17.03.1997).
- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt die Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schondra, 25.07.2017
 Markt Schondra
 Martin, Erster Bürgermeister

**Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Rannungen und für die Gemeinde Oerlenbach
Landkreis Bad Kissingen
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;**

**Flurbereinigung Geldersheim 3 – Flurneuordnung und Dorferneuerung
Gemeinde Geldersheim, Landkreis Schweinfurt
Flurbereinigung Oberwerrn 2 – Flurneuordnung und Dorferneuerung
Gemeinde Niederwerrn, Landkreis Schweinfurt
Flurbereinigung Euerbach 2 – Flurneuordnung Gemeinde Euerbach,
Landkreis Schweinfurt
Flurbereinigung Kronungen 2 – Flurneuordnung Gemeinde Poppenhausen
Landkreis Schweinfurt
Flurbereinigung Maibach 2 – Flurneuordnung Gemeinde Poppenhausen,
Landkreis Schweinfurt
Flurbereinigung Poppenhausen 2 – Flurneuordnung Gemeinde Poppenhausen,
Landkreis Schweinfurt**

I.

Ausführungsanordnung und vorzeitige Ausführungsanordnung

In den Verfahren Flurbereinigung Oberwerrn 2, Flurbereinigung Euerbach 2, Flurbereinigung Kronungen 2, Flurbereinigung Maibach 2 und Flurbereinigung Poppenhausen 2 wird die Ausführung der Flurbereinigungspläne angeordnet. Im Verfahren Flurbereinigung Geldersheim 3 wird die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit dem 10.10.2017 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 01.01.2018 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Flurbereinigungspläne wurden den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Die Flurbereinigungspläne von Oberwerrn 2, Euerbach 2, Kronungen 2, Maibach 2 und Poppenhausen 2 sind unanfechtbar. Ihre Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Im Verfahren Flurbereinigung Geldersheim 3 wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet (§ 63 FlurbG).

Die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan Geldersheim 3 liegen dem Spruchausschuss am Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken zur Entscheidung vor.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur. Aus dem längeren Aufschub seiner Ausführung würden daher voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes sind daher gegeben (§ 63 Abs. 1 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung bzw. vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg) einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse poststelle@ale-ufr.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigsstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis

Förderanträge sowie Anträge auf Beratungen für private Maßnahmen in der Dorferneuerung in den Verfahren Flurbereinigung Geldersheim 3 und Flurbereinigung Oberwerrn 2 können längsten bis zu Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 10.10.2017 beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40. 97082 Würzburg gestellt werden.

Würzburg, 10.08.2017
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Peter Kraus, Ltd. Baudirektor

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, 10.08.2017
Gemeinde Rannungen
Zehner, Erster Bürgermeister

Oerlenbach, 14.08.2017
Gemeinde Oerlenbach
Franz Kuhn, Erster Bürgermeister

Stadt Hammelburg

184

**Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurbereinigung Wolfsmunster 2 – Flurneuordnung Gemeinde Gräfendorf,
Landkreis Main-Spessart,
Einladung zur öffentlichen Teilnehmersversammlung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft veranstaltet eine

öffentliche Teilnehmersversammlung

- Tagesordnung:**
1. Stand des Verfahrens
 2. Der Flurbereinigungsplan
 3. Erläuterungen zu den Auszügen
 4. Das Rechtsmittelverfahren
 5. Langfristige Verpachtung
 6. Allgemeine Aussprache

Die Versammlung findet statt am

**Dienstag, 24.10.2017 um 19:00 Uhr
im Kulturheim in Wolfsmünster**

Zu dieser Versammlung werden alle Teilnehmer herzlich eingeladen. Gäste sind willkommen.

Hinweis:

Individuelle Fragen zu Ihrem Besitzstand können Sie in dem am 07.11.2017 stattfindenden Anhörungstermin vorbringen.

Würzburg, 03.08.2017
Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft
gez.
Lothar Schmitt, Techn. Amtmann

Hammelburg, 03.08.2017
Stadt Hammelburg
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Hammelburg im Wege der Amtshilfe für das
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurbereinigung Wolfsmünster 2 – Flurneuordnung Gemeinde Gräfendorf,
Landkreis Main-Spessart,
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan Wolfsmünster 2 beschlossen.

Die Bestandteile des Flurbereinigungsplans liegen

**vom 23.10.2017 mit 23.11.2017
in der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main, Zimmer Nr. 5,
Frankfurter Str. 4, 97737 Gemünden a. Main,**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Die Bekanntgabe und die Abfindungskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Anhörungsstermin:

Dieser findet am **Dienstag, 07.11.2017 von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus, Ortsteil Wolfsmünster, Baugolfstr. 15, 97782 Gräfendorf** statt.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte verlangt werden.

Würzburg, 03.08.2017
Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft
gez.
Lothar Schmitt, Techn. Amtmann

Hammelburg, 03.08.2017
Stadt Hammelburg
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Abwasserzweckverband Aschach-Saale

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Aschach- und Saaletal 2017**

I.

Nachstehend wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Aschach- und Saaletal am 19.06.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht. Sie liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit im **Rathaus in Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, Zimmer Nr. 11**, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur

Einsicht bereit (Art. 24, 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 der GO).

Dem Landratsamt Bad Kissingen als Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 mit Schreiben vom 20.06.2017 entsprechend Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO vorgelegt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang im **Rathaus in Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14**, zur öffentlichen Einsicht auf (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

II.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Aschach- und Saaletal (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 17 ff der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	610.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	922.500,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage** (§ 19 Abs. 4 Verbandssatzung)
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von
Ausgaben im **Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)** wird auf **412.500,00 €**
festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach folgendem
Umlegungsschlüssel umgelegt:

a) **Bad Bocklet**
Angeschlossene Einwohner der **angeschlossenen** Ortsteile am 31.12.2015
(Aschach, Bad Bocklet, Großenbrach, Hohn, Steinach und Roth): **4.459**
Übernachtungen im Jahre 2015
in den angeschlossenen Ortsteilen: $184.778 : 365 =$ **506**
4.965 = 56,89 %

b) Burkardroth

Angeschlossene Einwohner der **angeschlossenen** Ortsteile am 31.12.2015
(Stangenroth, Burkardroth, Wollbach, Zahlbach, Frauenroth, Stralsbach): **3.760**

Übernachtungen im Jahre 2015

in den angeschlossenen Ortsteilen: 730 : 365 =

$\frac{2}{3.742} = 43,11 \%$

(2) **Investitionsumlage** (§ 19 Abs. 2 + 3 Verbandssatzung)

Der durch Zuschüsse, Kreditaufnahmen und sonstige Einnahmen
nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im

Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

922.500,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die in § 19 Abs. 2 bis 4 der Verbandssatzung aufgeführten

Umlegungsschlüssel **gelten je nach Art, Zweck und Objekt**

des Kostenanfalls als **Umlegungsschlüssel**, soweit von der

Verbandsversammlung im Einzelfall nicht abweichend beschlossen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

100.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Burkardroth, 03.08.2017

Abwasserzweckverband Aschach-Saale

Bug, Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale

187

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Thulba-Saale
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 17, 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und
Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit
festgesetzt.

Er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit

1.230.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit

715.000,00 €

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abwasserzweckverbandes wird keine Kreditaufnahme erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Abwasserzweckverbandes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Abwasserzweckverband erhebt für seinen nicht durch Zuschüsse, Rücklagen, Kredite und sonstige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf Umlagen, deren Verteilung sich aus Art. 43 KommZG i. V. m. § 19 der Verbandssatzung ergibt:

(1)	Investitionskostenumlage	50.000,00 €
(2)	Betriebskostenumlage	770.000,00 €
(3)	Schuldendienstumlage	90.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hammelburg, 03.08.2017
Abwasserzweckverband Thulba-Saale
Armin Warmuth, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen